

§ 1 Veranstaltung

(1) Die WeselMarketing GmbH (im folgenden „WeselMarketing“ genannt) veranstaltet vom 03.12.2025 bis 07.12.2025 im Bereich des Heubergparkes den „Weseler Hüttenzauber“ (im folgenden „Hüttenzauber“ genannt).

(2) Die Verkaufs- und Betriebszeit ist wie folgt festgelegt:

03.12.2025 von 16 – 20 Uhr

04.12.2025 von 16 – 20 Uhr

05.12.2025 von 16 – 21 Uhr

06.12.2025 von 12 – 21 Uhr

07.12.2025 von 12 – 20 Uhr

- evtl. Änderungen der Öffnungszeiten kann WeselMarketing festlegen.

§ 2 Waren- und Leistungsangebot

(1) Es werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die dem Niveau und dem besonderen Charakter des Weihnachtszaubers entsprechen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet WeselMarketing in jedem Fall nach freiem Ermessen. Es werden nicht zugelassen: Sammlungen, Lotterien, Ausspielungen aller Art, Plagiate sowie Produktfälschungen. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache mit WeselMarketing möglich.

(2) Es dürfen nur Waren und Leistungen angeboten werden, die von WeselMarketing ausdrücklich schriftlich zugelassen worden sind. Die zugelassenen Waren und Leistungen müssen tatsächlich angeboten werden. Bei dem Verkauf von Lebensmitteln ist das Anlageblatt „Merkblatt für Lebensmittelstände“ zu beachten.

§ 3 Teilnahme

(1) Wer auf dem Hüttenzauber Waren und Leistungen anbieten will, muss sich auf der Website von WeselMarketing unter <https://www.wesel-tourismus.de/wesel-entdecken/veranstaltungen/weseler-winter/weseler-huettenzauber> bewerben.

(2) Die Zuweisung eines in § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Standes liegt im freien Ermessen von WeselMarketing. Dieser wird dem Bewerber mitgeteilt und kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Mit dem Eingang des von beiden Parteien unterschriebenen Vertrages kommt zwischen dem Teilnehmer und WeselMarketing ein Vertrag nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Es gilt eine Widerrufsfrist von 8 Tagen. Erfolgt der Widerruf nicht durch eingeschriebenen Brief, ist der Bewerber im Streitfall für den Zugang des Widerrufs beweispflichtig.

(4) Für die Zuweisung entstehen Kosten gemäß §6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Kurz vor Beginn des Hüttenzaubers teilt WeselMarketing den Ausstellern die Hütte bzw. den Stellplatz sowie den Zeitpunkt des Bezuges verbindlich mit (Platzzuteilung). Der Teilnehmer darf einen ihm zugeteilten Stand in keinem Falle Dritten überlassen.

§ 4 Bereitgestellte Verkaufseinrichtungen

(1) Die von WeselMarketing gestellte Verkaufseinrichtung hat je nach Bedarf eine unterschiedliche Größe. Die Verkaufseinrichtung verfügt über keine Stromzuleitung. Der Anschluss an das Stromnetz darf nur durch den von WeselMarketing beauftragten Elektriker vorgenommen werden.

(2) Jede bauliche Veränderung ist ihm hierbei untersagt. Alle durch den Teilnehmer eingebrachten Teile müssen rückstandslos entfernt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist Schadenersatz zu leisten.

(3) Die von WeselMarketing gestellte Verkaufseinrichtung wird vor Übergabe an den Teilnehmer überprüft.

(4) Die Hütten werden ohne Beleuchtung und Deko zur Verfügung gestellt.

§ 5 Gemeinsame Vorschriften für Verkaufseinrichtungen

(1) Bei der Installation von elektrischen Geräten (z.B. Beleuchtung, Heizgeräte etc.) sind die VDE-Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die nach VDE 701/702 geprüft sind. Zuwiderhandlungen sowie die Überschreitung des beantragten Anschlusswertes (kW) haben die Abtrennung vom Stromnetz zur Folge.

(2) Zur Beheizung sind nur mit elektrischem Strom betriebene Heizgeräte zugelassen. Die Heizstäbe oder Heizelemente müssen in einem geschlossenen Gehäuse geschützt angebracht werden. Bei dem Betrieb dieser Geräte ist zu beachten, dass für die unmittelbare Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Nicht benötigtes Verpackungsmaterial darf nicht in der Verkaufseinrichtung aufbewahrt werden.

(3) In jeder Verkaufseinrichtung ist ständig ein geprüfter Feuerlöscher mit einem Inhalt von 6 kg Löschmittel, geeignet für die Brandklassen A, B, C, betriebs- und griffbereit zu halten. In den Verkaufseinrichtungen, in denen Fritteusen o. ä. betrieben werden, ist ein geeigneter Feuerlöscher zum Löschen von Fettbränden nach DIN EN 3 und eine Löschdecke betriebs- und griffbereit zu halten.

(4) Die Verwendung von Flüssiggas bei dem Hüttenzauber wird nur in Ausnahmefällen zugelassen und bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch WeselMarketing, die unter Auflagen und Bedingungen

erteilt werden kann. Darüber hinaus sind Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten und Behälter, die brennbare Flüssigkeiten beinhaltet haben, innerhalb und außerhalb der Verkaufseinrichtung verboten. Soweit Petroleum o. ä. als Zubehör zu Öllampen etc. zum Verkauf zugelassen wird, ist eine geringfügige Vorratshaltung bei Einhaltung der notwendigen Sorgfaltspflicht gestattet.

(5) Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit einem geeigneten Vorhängeschloss zu sichern. Für die Beschaffung dieses Schlosses hat jeder Aussteller selber Sorge zu tragen.

(6) Das Merkblatt für Lebensmittelstände gilt als Bestandteil dieser Bedingungen. Sofern der Verkauf von Lebensmitteln beabsichtigt ist, muss die Verkaufseinrichtung vom Mieter so gestaltet werden, dass alle notwendigen Auflagen erfüllt werden. Die Kosten dafür trägt der Mieter.

(7) Bei aufkommendem Unwetter, Regen, Wind, Frost, Schnee etc. ist der Aussteller verpflichtet die Waren ausreichend zu sichern.

(8) Beim Schmücken, Ausstatten, Einräumen und Ausräumen der Hütte ist der Aussteller für seine eigene Sicherheit verantwortlich.

§ 6 Kosten, Zahlungstermine, Verzugsfolgen

(1) Für die Zuweisung eines Standes ist vom Teilnehmer ein Kostenbeitrag bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die WeselMarketing GmbH zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt:

| | Netto Preise | | | |
|----------------|---|--|-------------------------------|--|
| | gastronomischer Stand Hütte - keine Getränke | gastronomischer Stand eigener Verkaufswagen/Anhängen - keine Getränke | Verkauf Produkte Hütte | Verkauf Produkte eigener Verkaufswagen/Anhängen |
| Gewerbe | 600,00 € | 500,00 € | 300,00 € | 250,00 € |
| Verein | 500,00 € | 350,00 € | 250,00 € | 150,00 € |
| | | | | |
| | 220 Volt | 400Volt/16 Amp. | 400 Volt/32 Amp. | |
| Strom | 30,00 € | 100,00 € | 250,00 € | |

(6) Vorstehende Beträge gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Haftung

(1) Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die WeselMarketing oder Dritten aus dem Geschäftsbetrieb und / oder der Benutzung des Standes nebst Zubehör entstehen.

(2) Der Teilnehmer haftet auch für Schäden, die an dem zugewiesenen Stand durch ihn selbst, seine Beauftragten oder Dritte verursacht werden, oder die auf schuldhafte Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten zurückzuführen sind. Der Teilnehmer befreit WeselMarketing von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit Schäden an den Verkaufseinrichtungen sowie wegen Nichterfüllung übernommener Pflichten von Dritten geltend gemacht werden können.

(3) Der Teilnehmer trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gemäß §§ 823, 836BGB hinsichtlich des Standes und der von ihm nach § 8 Abs. 11 zu reinigenden Flächen.

(4) Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm von WeselMarketing nach § 3 Abs. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Zeitpunkt des Bezuges mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.

(5) Der Teilnehmer muss entsprechende Haftpflichtversicherungen und Diebstahlversicherungen abschließen.

(6) Für sämtliche von dem Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt WeselMarketing keine Haftung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.

(7) Kommt der Hüttenzauber aus Gründen, die WeselMarketing nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von WeselMarketing zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen WeselMarketing.

(8) Bei Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen im Bereich des Hüttenzaubers oder in dessen Umgebung sind Ansprüche gegen WeselMarketing ausgeschlossen.

§ 8 Marktordnung

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind von allen Teilnehmern zu befolgen. Die Einhaltung der Regeln wird von Beauftragten durch WeselMarketing überwacht. Ihren Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(1) Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Teilnehmer müssen sich so verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist darauf zu achten, dass keine Ausgänge oder Notausgänge zugestellt werden. Die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen weder verstellt noch überbaut werden.

(3) Bezug der Stände und Plätze

Die Mitteilungen von WeselMarketing gemäß § 3 Abs. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Standort des Standes bzw. die Lage des Platzes sowie den Zeitpunkt des Bezuges und Aufbaus betreffen, sind unbedingt und genau zu beachten.

(4) Verkaufs- und Betriebszeiten

Die in § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verkaufs- und Betriebszeiten sind von dem Teilnehmer genau einzuhalten. Die Anlieferung darf nur bis maximal einer Stunde vor Marktöffnung erfolgen.

(5) Schutz der Platzoberfläche

Bei Aufbau, Abbau und Betrieb der Verkaufseinrichtungen hat jeder Teilnehmer in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Oberfläche des Platzes nicht beschädigt oder verschmutzt wird. Schmutzwasser darf nur an den ausdrücklich gekennzeichneten Abwasserstellen entsorgt werden. Für alle Schäden an der Platzoberfläche ist der Teilnehmer ersatzpflichtig.

(6) Verlegen von Leitungen

Auf dem Hüttenzauber dürfen grundsätzlich keine Leitungen (z.B. für Strom, Telefon, Frischwasser, Schmutzwasser) verlegt werden. Bei unabwiesbarer Notwendigkeit ist eine vorherige Zustimmung durch WeselMarketing erforderlich. Freiliegende Leitungen sind so abzudecken, dass eine Behinderung / Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist.

(7) Warenauslage, Werbung

Werbung muss angebotsbezogen sein und darf gleichfalls nur innerhalb der Verkaufseinrichtung durchgeführt werden. Das Aufstellen von Werbetafeln (Reitern) ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet WeselMarketing im Einzelfall. Jeder Standbetreiber hat im Stand seinen Namen sowie eine gültige Handynummer gut sichtbar anzubringen. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Objekte unterliegen der Preisauszeichnungspflicht. Der Verkauf von Plagiaten oder Fälschungen ist untersagt.

(8) Schirme, Dekoration und Unterstände

Es dürfen keine Schirme mit Werbeaufdrucken aufgestellt werden. Das Aufstellen von Schirmen oder Unterständen bedarf der Erlaubnis durch WeselMarketing. Sämtliche Dekorationen wie z. B. Vorhänge, Abdeckungen, Überdachungen usw. sind nur aus Materialien zulässig, die hinsichtlich ihrer Brennbarkeit als „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102-1) eingestuft sind.

(9) Musikdarbietungen, Ausrufen, sonstiges Verhalten

Musikdarbietungen jeder Art, Ausrufen von Waren und Dienstleistungen sowie lautes oder aggressives Verhalten gegenüber dem Publikum sind untersagt. Bei Musikdarbietungen entscheidet WeselMarketing nach Absprache mit der Stadt Wesel nach freiem Ermessen über Ausnahmen. In der

Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können (vgl. § 9 Landesimmissionsgesetz NW).

(10) Innerhalb der Verkaufseinrichtungen ist das Rauchen und die Verwendung offenen Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache mit WeselMarketing möglich.

(11) Reinigung, Notfall

a) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Fläche vor, neben und hinter seiner Verkaufseinrichtung im Umkreis von 3 m jederzeit sauber zu halten. Betriebe, die Lebens- und Genussmittel zum Verzehr vor Ort verkaufen, müssen ihre Tische, Ablagen und Unterstände jederzeit sauber halten. Die o. g. Reinigungspflichten gelten auch, wenn WeselMarketing Reinigungsarbeiten mit eigenem oder fremdem Personal durchführen lässt. Imbissbetriebe müssen ausreichend große Abfallbehälter aufstellen und nach Bedarf (notfalls auch bei Hochbetrieb) in die Container an der Abfallsammelstelle entleeren.

b) Für Notfälle, wie z. B. Sturm gilt der von WeselMarketing aufgestellte Notfallplan.

(12) Umweltschutz beim Hüttenzauber

Nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung und des Landesabfallgesetzes ist jedermann verpflichtet, die Entstehung von Abfällen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung) und unvermeidbaren Abfall einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung (Abfalltrennung, Abfallbeseitigung) zuzuführen.

a) Abfallvermeidung: Die Teilnehmer des Hüttenzaubers verpflichten sich in besonderem Maße zur Vermeidung von Abfällen. Dies ist insbesondere möglich

- wenn sie z.B. ihre Speisen und Getränke in Mehrwegsystemen oder umweltschonenden Alternativen anbieten.
- wenn sie Produkte in Mehrfach- oder Portionsverpackungen vermeiden (z.B. bei Senf, Zucker, Milch, etc.).
- wenn sie Dosen, Einwegflaschen, Einweggläser oder Kunststoff-Einwegmaterialien aus ihrem Sortiment verbannen.
- wenn sie z. B. Servietten nur einzeln und auf Anfrage herausgeben.
- wenn sie Müllsäcke aus PE-Material mit einer max. Stärke von 23 µ verwenden.
- wenn sie wieder verwendbare Dekorationen für die Standgestaltung verwenden.

Grundsätzlich gilt: Der ggf. entstehende Abfall sollte mit möglichst wenig Schadstoffen belastet sein. Die Verwendung von PVC- oder Metallfolien bei der Standgestaltung oder Essensabgabe ist daher untersagt.

b) Abfalltrennung, Abfallbeseitigung

Die Teilnehmer des Hüttenzaubers verpflichten sich ebenfalls in besonderem Maße, unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich einer Weiterverwertung zuzuführen. Eine Entsorgung von Fetten, Ölen und Teigen aus der Lebensmittelzubereitung über die „Abwasserstellen“ oder die Restmüllcontainer ist verboten. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen entstehen, ist der Teilnehmer ersatzpflichtig.

(13) Umgang mit brennbaren Gasen (Voraussetzung: Sondergenehmigung durch WeselMarketing)

Innerhalb von fliegenden Bauten und Verkaufsständen dürfen keine Gasflaschen aufgestellt werden. Druckgasbehälter mit brennbaren Gasen müssen außerhalb der Verkaufsstände in besonderen

verschießbaren und nicht brennbaren Schutzschranken untergebracht werden. Der Flaschenschrank ist mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen. Vor diesen Öffnungen ist eine Sicherheitszone von 1,00 m einzuhalten. Auf den Schutzschranken ist ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen: Flüssiggas-Anlage / Feuer und Rauchen verboten! Die Herstellerangaben sind zu beachten. Bei diesen Geräten müssen die Druckgasflaschen außerhalb der Verkaufsstände in besonderen verschließbaren und nicht brennbaren Schutzschranken untergebracht werden! Bei allen Verbrauchern ist zwischen Flüssiggasflasche und dem Schlauch zum Verbraucher eine zugelassene Schlauchbruchsicherung einzubauen. Hierdurch wird die Gaszufuhr automatisch unterbrochen, wenn der Gasschlauch abreißt oder durch Brandeinwirkung von außen abbrennt. Diese Schlauchbruchsicherung ist auch bei fest verlegten Leitungen einzubauen. Die Flüssiggasanlagen sind jährlich durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen! An Orten, an denen die genannten Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, ist der Umgang mit Flüssiggas nicht zulässig. Die Prüfbescheinigung der Gasanlagenüberprüfung ist bei der Begehung auf Nachfrage dem Abnahmebeamten der Berufsfeuerwehr und generell jederzeit während des Hüttenzaubers vorzulegen. Druckgasbehälter dürfen auf dem Hüttenzauber nicht gelagert werden.

(14) Räumung der Verkaufseinrichtung

Die Teilnehmer müssen ihren Stand am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsende räumen. Sie müssen ihren Stand bzw. ihren Platz in sauberem Zustand und ohne Hinterlassung irgendwelcher Reste zurücklassen und die Verkaufseinrichtung in den Urzustand der Übergabe versetzen. Die Abnahme erfolgt durch einen Beauftragten von WeselMarketing.

(15) Jugendschutzgesetz ist zu beachten

Die Aussteller sind verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft einzuhalten (dies betrifft insbesondere den Ausschank von alkoholischen Getränken). Die Standbetreiber sind verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz in ihrem Stand anzubringen.

§ 9 Folgen von Vertragsverletzungen

(1) WeselMarketing kann den Teilnehmer für jeden Fall schuldhafter Nichtbeachtung der nachfolgend genannten Bestimmungen mit einer Vertragsstrafe bis zu 15% der individuellen Standgebühr belegen:

- Betriebszeiten (§ 1 Abs. 2)
- Waren- und Leistungsangebot (§ 2 Abs. 2)
- Warenauslage | Werbung (§ 9 Abs. 7,8, 9)

(2) Alle Vertragsstrafen dürfen zusammen die Höhe des nach § 6 zu errechnenden Kostenbeitrages (Standgeld) nicht überschreiten. Einer Androhung der Vertragsstrafe bedarf es nicht.

(3) Neben oder anstelle der Vertragsstrafe, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kostenbeitrages, kann WeselMarketing dem Teilnehmer die Zuweisung nach vorheriger Abmahnung entziehen und den Stand oder Platz anderweitig zuteilen, ohne dass deshalb irgendwelche Ansprüche gegen WeselMarketing geltend gemacht werden können. Daneben kann WeselMarketing Ersatz ihres Schadens verlangen. Bereits entrichtete Kostenbeiträge verbleiben bei WeselMarketing.

(4) Neben oder anstelle der Vertragsstrafe und / oder der Entziehung der Zuweisung kann WeselMarketing Pflichten, die dem Teilnehmer obliegen, von ihm jedoch nicht rechtzeitig erfüllt werden, auf Kosten des Teilnehmers selbst erfüllen oder auch Dritte erfüllen lassen. In Fällen, bei denen Gefahr im Verzuge liegt, bedarf es einer Androhung nicht. Die Vertragsstrafe kann im Wiederholungsfall heraufgesetzt werden.

§ 10 Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Gerichtsstands-Vereinbarung

(1) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Hygiene-Verordnung und das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt und sind zu beachten.

(2) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Wesel als vereinbart.

Wesel, Februar 2025

WeselMarketing GmbH

Großer Markt 9

46483 Wesel

E-Mail: info@weselmarketing.de

Internet: wesel-tourismus.de